Anlage 11 (zu § 42 Absatz 1)

gehobener Dienst –
Mitteilung über das
Ergebnis der Zwischenprüfung

Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung

Der F	Prüfungsausschuss				
bei .					
Herrr	n/Frau				
	Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname				
über Herrr	n/Frau Vorsteher(in) des Finanzamtes				
Der F	Prüfungsausschuss hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten	wie folgt bewertet:			
	Geprüfte Gebiete		Punktzahl der Leistung	gen	
I.	Prüfungsarbeiten				
	Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)				
	Steuern vom Einkommen und Ertrag]		
	Umsatzsteuer		1		
	Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen		1		
	Öffentliches Recht		1		
	Summe der Punktzahlen		1		
	Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		(1)		
	Durchschnittspunktzahl x 30			(1) x 30	(A)
II.	Leistungen bis zur Zwischenprüfung (Anlage 7 zu § 18 Absatz 7 StBAPO)				
	Durchschnittspunktzahl aus Anlage 7		(2)		
	Durchschnittspunktzahl x 10			(2) x 10	(B)
Endpunktzahl				A + B	
Prüfungsgesamtnote (§ 6 Absatz 4 StBAPO)					

Alternative A:			
Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von und die Prüfungsgesamtnote			
Damit haben Sie die Zwischenprüfung bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).			
Alternative B:			
Sie haben nur inPrüfungsarbeiten 5 oder mehr Punkte erreicht.			
Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).			
Nach § 4 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.			
Alternative C:			
Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von			
Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).			
Nach § 4 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.			
Alternative D:			
Ihre Studienleistungen bis zur Zwischenprüfung sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Absatz 2 StBAPO von Darüber hinaus haben Sie nur in Prüfungsarbeiten 5 oder mehr Punkte erreicht.			
Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Absatz 4 StBAPO).			
Nach § 4 Absatz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.			
Ort, Datum			
Der/Die Vorsitzende			
des Prüfungsausschusses			